



Datum: 27.08.2019

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Entian
------------------	----------------------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften	
Finanzabteilung	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Erhalt von Schützen- und Mehrzweckhallen;
Antrag auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen**

Produktgruppe: 25.01 Heimatpflege und Kulturförderung, Museen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Bewilligung folgenden Zuschusses:

	Antrag Nr.	Förderfähige Kosten	Zuschuss
Schützenbruderschaft Berghausen	56/19	61.103,99 €	24.441,60 €
Der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.			

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:		
24.441,60 €		Nr.	25.01.01	☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:
		Text	Heimatspflege und Kulturförderung		78180	2019
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:				
		101 Investitionszuschüsse Schützenhallen				
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit						

--	--	--	--

3. Sachverhalt und Begründung:

Der Erhalt von Schützen- und Mehrzweckhallen ist der Stadt Schmallenberg seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (ISEK) findet sich das in der Zielsetzung wieder, dass zur Stärkung des Dorf- und Vereinslebens sowie bürgerschaftlichen Engagements entsprechende Treffpunkte und Begegnungsorten einschließlich der tragenden Vereine unterstützt werden sollen (siehe ISEK Teil B, Nr. 6.2.1). Dieses findet u. a. dadurch Umsetzung, dass der Erhalt von Schützen- und Mehrzweckhallen mit einem städtischen Materialkostenzuschuss gefördert wird.

Gemäß der neuen Zuständigkeitsordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Gewährung solcher Zuschüsse soweit der Betrag im Einzelfall 10.000,00 € – aber nicht 50.000,00 € – überschreitet. Da eine Bewilligung des nachstehenden Antrags zu einer überplanmäßigen Ausgabe führt, ist darüber vom Rat zu entscheiden:

Antrag Nr. 56/19

Antragsteller:	Schützenbruderschaft Berghausen e. V.
Förderobjekt:	Schützenhalle, Berghausen
Fördermaßnahmen:	Komplettsanierung im Eingangsbereich, Erneuerung der Fenster im Seitenteil
Gesamtkosten:	87.274,35 €
Förderfähige Kosten:	61.103,99 €
Fördersatz:	40 %
Zuschuss:	24.441,60 €

Der Antrag der Schützenbruderschaft Berghausen ist bei der Stadt am 10.04.19 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt zeichneten sich die Möglichkeiten einer Landesförderung im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms NRW für Schützen- und Dorfhallen unter dem Förderaspekt „Erhalt von Multifunktionshäusern“ ab. Der Schützenbruderschaft wurde daher nahe gelegt, die geplanten Maßnahmen ganz oder teilweise zurückzustellen und zunächst einen Zuschussantrag beim Land zu stellen.

Im Gespräch mit dem Vorstand wurde schnell deutlich, dass der Verein die Maßnahmen gerne bis zum Jubiläumsschützenfest (26.-29.07.19) komplett fertigstellen wollte. Mit einer Eingangsbestätigung wurde der Schützenbruderschaft vorsorglich die Zustimmung zu einem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn erteilt, um die Chance auf eine etwaige städtische Förderung zu wahren.

Die Schützenbruderschaft hat sich schließlich zu einer zeitnahen und kompletten Durchführung der Maßnahmen entschlossen, ohne eine etwaige Landesförderung zu beantragen oder abzuwarten. Der Verein hat im Nachgang dazu nochmal schriftlich erklärt, dass ihm ein Abschluss der Sanierung bis zum 100-jährigen Jubiläum sehr wichtig war und im Übrigen bautechnische und finanzielle Gründe dafür sprachen, die Sanierung dann auch komplett ohne Zurückstellung einzelner Gewerke durchzuführen.

Die Bewilligung des Zuschusses führt zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 24.441,60 €. Deren Unabweisbarkeit und Zulässigkeit begründet sich gemäß § 83 GO NW damit, dass der Erhalt von sozialen Treffpunkten und die Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement – wie oben bereits dargestellt – von wesentlicher Bedeutung für die Umsetzung des ISEK ist.

Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe stehen entsprechende Mittel durch Minderaufwendungen bei der Kreisumlage zur Verfügung (Produkt 610101-53740).